

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Schülers/ der Schülerin	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenleitung / Stufenleitung

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____

Folgender wichtiger Grund liegt für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Hinweis: In der Oberstufe muss zusätzlich der Entschuldigungszettel ausgefüllt werden.

- Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
- Von den Hinweisen auf der Rückseite zu Dauer und Grund für eine Beurlaubung habe ich Kenntnis genommen.

bitte ankreuzen

Datum	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
-------	---

Bei Beurlaubungen von **bis zu zwei Tagen im Schuljahr**:

Stellungnahme Klassen-/ Stufenleitung: Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.
Bei Ablehnung werden folgende Gründe angegeben:

Datum	Unterschrift der Klassen-/ Stufenleitung
-------	--

Von der Schule auszufüllen

Bei Beurlaubungen von **mehr als zwei Schultagen im Schuljahr** bzw. **unmittelbar vor oder nach den Ferien**:

Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt.
- genehmigt unter Beschränkung: _____
- abgelehnt. Grund: _____

Datum	Unterschrift des Schulleiters
-------	-------------------------------

Von der Schule auszufüllen

Hinweise für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen: Bei der Klassen-/ Stufenleitung wird eine Beurlaubung bis zu maximal zwei Tagen pro Schuljahr beantragt. Darüber hinausgehende Beurlaubungen können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Schulleiter möglich.

Erläuterungen:

Nach § 42 SchulG NRW besteht für jede Schülerin und jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.03.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, Konfirmation, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – und das bitten wir vorher mit der Schule abzustimmen – eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der oder die Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach §126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Detmold geahndet werden.